



Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	07.03.2024
-----------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	158/2024-1
-------------	------------

Stand	07.02.2024
-------	------------

**Betreff** Anfrage des Seniorenbeiratsmitgliedes Stadler vom 01.02.2024 betr. Vorkage 697/2023-1

**Sachverhalt**

Auf die angefügte Anfrage wird verwiesen.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Umfasst ist auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Solange die Arbeitsgruppen unmittelbar der Ausübung des ehrenamtlichen Amtes dienen, sind auch diese vom Versicherungsschutz umfasst.
2. Nicht ehrenamtlich tätige Teilnehmer von Veranstaltungen, die von Ehrenamtlichen ausgerichtet werden, sind nicht von dem Versicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige besteht bei solchen Veranstaltungen nur dann, wenn mit dem Besuch der Veranstaltung die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeführt wird. Das heißt, er entfällt, sobald der Besuch überwiegend private Gründe hat (vgl. Urteil BSG, NVwZ 1998, 111 ff.)
3. Der Versicherungsschutz schützt auch die auswärtig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Zustimmung der Stadt im Voraus ist nicht notwendig. Im Zweifel ist aber zumindest eine vorherige Information an die Stadt zu empfehlen, damit der ehrenamtliche Rahmen der Tätigkeit dokumentiert wird.